

## Waffenverordnung (WafVO)<sup>5</sup>

(vom 16. Dezember 1998)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Art. 38 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997<sup>2,5</sup>

*beschliesst:*

### I. Organisation und Zuständigkeiten

§ 1. <sup>1</sup> Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind die Gemeindebehörden am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig. Waffenerwerbsscheine

<sup>2</sup> Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz im Ausland sind die Gemeindebehörden am Ort des Erwerbs zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeindebehörden überwachen die termingerechte und korrekte Rücksendung der Waffenerwerbsscheine durch die Veräusserinnen oder die Veräusserer und stellen Kopien der vollständig ausgefüllten Waffenerwerbsscheine laufend der Sicherheitsdirektion<sup>3</sup> zu.

§ 2. Für den Entscheid über die Bewilligung für den gewerbsmäßigen Waffenhandel ist die Kantonspolizei<sup>5</sup> zuständig. Waffenhandelsbewilligung

§ 3.<sup>5</sup> Für die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gemäss Art. 25 b des Waffengesetzes<sup>2</sup> ist die Kantonspolizei zuständig. Europäischer Feuerwaffenpass

§ 4. Die Prüfungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. c und Abs. 4 sowie Art. 27 Abs. 2 lit. c des Waffengesetzes<sup>2</sup> werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Diese stellt die hierfür notwendigen amtlichen Sachverständigen. Prüfungen für die Waffenhandels- und die Waffentragbewilligungen

§ 5. <sup>1</sup> Für den Entscheid über die Erteilung der Waffentragbewilligungen an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ist das Statthalteramt am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig. Waffentragbewilligung

<sup>2</sup> Für den Entscheid über die Erteilung der Waffentragbewilligungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland ist die Kantonspolizei<sup>5</sup> zuständig.

## 552.1

## Waffenverordnung (WafVO)

Ausnahmebewilligungen	§ 6. <sup>5</sup> Für den Entscheid über Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 des Waffengesetzes <sup>2</sup> ist die Kantonspolizei zuständig.
Kontrolle	§ 7. <sup>5</sup> Die Kontrolle gemäss Art. 29 des Waffengesetzes <sup>2</sup> wird von den Polizeiorganen ausgeübt.
Beschlagnahme; Entgegennahme	§ 8. <sup>5</sup> <sup>1</sup> Für die Beschlagnahme von Waffen, Munition, gefährlichen Gegenständen und weiteren Objekten gemäss Art. 31 Abs. 1 des Waffengesetzes <sup>2</sup> sind die Statthalterämter zuständig. Abweichende Regelungen gemäss dem Strafverfahrensrecht bleiben vorbehalten. <sup>2</sup> Die Sicherstellung der Objekte nach Abs. 1 zum Zweck der Beschlagnahme erfolgt durch die Polizeiorgane. <sup>3</sup> Die Kantonspolizei stellt die Entgegennahme von Waffen und Munition nach Art. 31 a des Waffengesetzes <sup>2</sup> sicher.
Meldestelle	§ 8 a. <sup>4</sup> Die Kantonspolizei ist Meldestelle gemäss Art. 31 b des Waffengesetzes <sup>2</sup> . Sie nimmt Meldungen nach Art. 7 a Abs. 1 des Waffengesetzes <sup>2</sup> entgegen.
Aufsicht	§ 9. <sup>1</sup> Die Aufsicht über den Vollzug des Waffenrechts wird von der Sicherheitsdirektion <sup>3</sup> ausgeübt. Die Direktion ist gestützt auf Art. 30 des Waffengesetzes <sup>2</sup> befugt, die von anderen zürcherischen Behörden erteilten Bewilligungen zu entziehen. <sup>2</sup> Sie ist vorbehältlich anderer ausdrücklicher Regelungen zuständig für den Verkehr mit der Eidgenössischen Zentralstelle Waffen und erfüllt dieser gegenüber die im Bundesrecht vorgesehenen Meldepflichten.

## II. Register und Meldepflicht

Bewilligungsregister	§ 10. <sup>1</sup> Die Kantonspolizei <sup>5</sup> führt ein Register über die im Kanton erteilten Bewilligungen im Bereich des Waffenrechts. Die Statthalterämter stellen der Kantonspolizei <sup>5</sup> laufend Kopien der von ihnen erteilten Bewilligungen zu. <sup>2</sup> Die Gemeinden und die Statthalterämter können über die von ihnen erteilten Bewilligungen im Bereich des Waffenrechts ein eigenes Register führen. <sup>3</sup> Das kantonale Register sowie die von den Gemeinden und Statthalterämtern geführten Register enthalten die anhand der eidgenössischen Formulare von der betroffenen Person erhobenen Personendaten.
----------------------	--

§ 11. Gerichts- und Verwaltungsbehörden teilen der Sicherheitsdirektion<sup>3</sup> die Entscheide und Verfügungen mit, welche das Waffenrecht betreffen. Meldepflicht

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 12. Die gestützt auf Art. 42 des Waffengesetzes<sup>2</sup> eingereichten Gesuche sind von den zuständigen Behörden längstens innert dreier Jahre nach Einreichung zu behandeln. Während dieser Zeit bleiben die nach altem Recht erworbenen Rechte bestehen; wird die erstinstanzliche Gesuchsbehandlung nicht innert dreier Jahre nach Einreichung abgeschlossen, so gilt die Bewilligung als erteilt. Übergangsrecht

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> OS 54, 966.

<sup>2</sup> [SR 514.54](#).

<sup>3</sup> Fassung gemäss RRB vom 15. März 2006 ([OS 61, 112](#); [ABI 2006, 348](#)). In Kraft seit 1. Mai 2006.

<sup>4</sup> Eingefügt durch RRB vom 5. November 2008 ([OS 63, 593](#); [ABI 2008, 1965](#)). In Kraft seit 12. Dezember 2008.

<sup>5</sup> Fassung gemäss RRB vom 5. November 2008 ([OS 63, 593](#); [ABI 2008, 1965](#)). In Kraft seit 12. Dezember 2008.